



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Question 2022-CE-472

Wie kann der Kanton sicherstellen, dass die von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung erbrachten Leistungen übernommen werden?

Urheberin:	Tritten Sophie
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	4
Einreichung:	15.12.2022
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	16.12.2022
Antwort des Staatsrats:	20.06.2023

I. Anfrage

Die Leistungen der psychologischen Psychotherapie werden seit dem 1. Juli 2022 von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen. Die Tarifverhandlungen zwischen der FSP und den Versicherern kommen nur schleppend voran. Für unseren **Kanton** wurde eine provisorische Tarifvereinbarung mit der Einkaufsgemeinschaft HSK getroffen, die für lediglich 20 % der Patientinnen und Patienten gilt. Diese Vereinbarung wie auch der provisorische KVG-Tarif berücksichtigt jedoch nicht die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung. Sie können ihre Leistungen bislang nicht in Rechnung stellen, mit der Folge, dass die Praxen psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung entlassen. Ausserdem muss das letzte Ausbildungsjahr nach OKP an einer vom SIWF anerkannten Institution absolviert worden sein. Im Kanton Freiburg können jedoch vor allem das FNPG und *Les Toises* diese Leistung anbieten. Die Praxen sind dabei, sich zu organisieren, um sicherzustellen, dass sie diese Ausbildungsleistung mit Unterstützung des Kantons erbringen können. Dies reicht jedoch wahrscheinlich nicht aus, um alle Betroffenen aufzufangen. Im Jahr 2021 hatte das FNPG sechs VZÄ für die Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgeschrieben. 267 Bewerbungen gingen bei der Einrichtung ein.

Die letzte und wichtigste Konsequenz ist die Anzahl Patientinnen und Patienten, die aufgrund dieser Situation nicht mehr betreut werden. Gemäss Schätzungen des Schweizerischen Psychotherapeutenverbands (SPV) werden im Kanton Freiburg mindestens 700 Personen keine psychotherapeutische Betreuung in Anspruch nehmen können.

Durch die Abschaffung des Delegationssystems sollte die Versorgung im Bereich der psychischen Gesundheit verbessert und insbesondere der Zugang dazu erleichtert werden. Die Modalitäten der Kostenübernahme in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in diesem Stadium dermassen schlecht ausgearbeitet, dass das Hauptziel der öffentlichen Gesundheit nicht mehr erreicht wird.

Dieser Umstand wirft folgende Fragen auf:

1. Welche Massnahme gedenkt der Staatsrat zu ergreifen, damit Patientinnen und Patienten, die derzeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung betreut werden, diese Unterstützung weiterhin in Anspruch nehmen können?
2. Wird sich die GDK dafür einsetzen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die Möglichkeit erhalten, ihre Leistungen *zumindest* basierend auf einem provisorischen Tarif abzurechnen?

II. Antwort des Staatsrats

Seit dem 1. Juli 2022 können psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf ärztliche Anordnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein. Während der Ersatz des Delegationsmodells durch das Verschreibungsmodell die Versorgungssituation im Bereich der psychologischen Psychotherapie verbessern sollte, ist die Tatsache, dass viele psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung nach dem Wegfall des Delegationssystems keine neue Stelle finden, ein Problem auf Ebene der Patientenversorgung.

Der Staatsrat erinnert zunächst daran, dass die Tariffestsetzung im ambulanten Bereich auf Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern beruht, und dass der Staat nur für die Genehmigung dieser Vereinbarungen oder bei einem Scheitern der Verhandlungen eingreift bzw. wenn es unerlässlich ist, einen provisorischen Tarif festzulegen.

Im Juni 2022 hat ein Teil der Tarifpartner, namentlich die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Schweizerische Psychotherapeutenverband (SPV), der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP), die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), H+ Die Spitäler der Schweiz sowie die Einkaufsgemeinschaft HSK, dem Staatsrat einen Tarifvertrag über die Vergütung der ärztlich angeordneten, ambulant durchgeführten psychologischen Psychotherapie (nachfolgend «HSK-Vertrag») zur Genehmigung vorgelegt.

Bis zur Genehmigung des HSK-Vertrags auf kantonaler Ebene sowie bis zum Abschluss der Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und tarifsuisse ag hat der Staatsrat mit Verordnung vom 23. August 2022 (SGF 842.1.19) einen provisorischen Tarif für die Leistungen der psychologischen Psychotherapie festgelegt. Dank diesem Tarif sollen die Leistungserbringer ihre Leistungen in Rechnung stellen können, während sie auf die definitiven Tarife warten. Der Tarif gilt seit dem 1. Juli 2022 für alle Krankenversicherer.

1. *Welche Massnahme gedenkt der Staatsrat zu ergreifen, damit Patientinnen und Patienten, die derzeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung betreut werden, diese Unterstützung weiterhin in Anspruch nehmen können?*

Grundsätzlich geht der Staatsrat davon aus, dass die Tarife in der OKP, einschliesslich der provisorischen Tarife, auch für Leistungen gelten, die von Fachpersonen in Weiterbildung erbracht werden, sprich die Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Chiropraktikerinnen und Chiropraktiker sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Nun hat tarifsuisse in einigen Kantonen Beschwerden eingereicht, mit denen sie die grundsätzliche Möglichkeit in Frage stellt, Leistungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung abzurechnen. Diese Verfahren sind heute eine der Hauptursachen für die Unsicherheit und Besorgnis von Fachpersonen

und ihrer Patientinnen und Patienten in Sachen psychotherapeutische Betreuung. Der Staatsrat verfolgt die Situation aufmerksam und wartet auf eine Klärung durch die Justizbehörden.

Die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern werden fortgesetzt. Diese Verhandlungen umfassen eine Datenerhebung, die im Laufe des Jahres 2023 stattfinden wird, so dass der Tarif den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann. Die Tarifpartner haben sich zum Ziel gesetzt, bis spätestens Ende 2024 eine Verhandlungslösung zu erzielen.

Bezüglich Problematik der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung informiert der Staatsrat, dass die GSD über das Amt für Gesundheit beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) um Abklärungen gebeten hat zu den Anstellungsmöglichkeiten von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung bei selbstständigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Das BAG antwortete, unter anderem mit Verweis auf die Antwort des Bundesrates auf die parlamentarische Anfrage 22.1064 (Abbruch von Therapien, welche von psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Weiterbildung durchgeführt werden, verhindern), dass grundsätzlich nur Leistungen, die von zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden, von der OKP vergütet werden. Eine ambulante Organisation der psychologischen Psychotherapie wie auch ein Spital kann jedoch Fachpersonen in Weiterbildung oder solche, die klinische Erfahrung für die Zulassung zur Tätigkeit erlangen müssen, beschäftigen. Gegenüber solchen Personen hat die Organisation als zugelassener Leistungserbringer Aufsichtspflichten (Beaufsichtigung durch eine Fachperson, die die OKP-Zulassungsvoraussetzungen erfüllt) und dafür zu sorgen, dass die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (WZW-Kriterien). Wurde eine Leistung von einer Person in Weiterbildung erbracht, gilt sie als von der Person erbracht, welche mit der Beaufsichtigung betraut war. Die zugelassenen Leistungserbringer tragen die Verantwortung und rechnen zulasten der OKP ab. Das BAG präziserte, dass weder das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) noch die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) Vorgaben zu den Anstellungsverhältnissen von Leistungserbringern machen. Zudem wies das BAG darauf hin, dass der Bundesrat und das BAG bislang noch nicht explizit Stellung bezogen haben zur Frage, ob Fachpersonen in Weiterbildung oder solche, die für die Zulassung klinische Erfahrung sammeln müssen, für begrenzte Zeit bei einer/einem selbstständigen psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten arbeiten dürfen (als Einzelfirma).

2. *Wird sich die GDK dafür einsetzen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die Möglichkeit erhalten, ihre Leistungen zumindest basierend auf einem provisorischen Tarif abzurechnen?*

Im Dezember 2022 setzte sich die GDK für die vom BAG vorgeschlagene Verlängerung des Systems der ärztlich delegierten Psychotherapie ein, damit psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung weiterhin Leistungen zu Lasten des KVG erbringen können. Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) lehnte jedoch eine Verlängerung dieser Regelung ab, die den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung die Zeit gegeben hätte, einen neuen Anfang zu wagen und Lösungen für den weiteren Verlauf ihrer Ausbildung zu finden.

Die GDK hat nicht vor, weitere Schritte zu unternehmen, bevor die Entscheide zu den oben erwähnten Beschwerden in mehreren Kantonen veröffentlicht werden.

Der Staatsrat weist jedoch darauf hin, dass Ende April 2023 auf Bundesebene eine Motion eingereicht wurde ([Motion 23.3500](#)). Die Motion fordert eine Anpassung der eidgenössischen Gesetzesgrundlage, um die Leistungsabrechnung während des Erwerbs der klinischen Erfahrung zu klären. Dieser Vorstoss auf Bundesebene unterstreicht, dass die Problematik alle Kantone betrifft. Diese Motion wurde vom Nationalrat am 13. Juni 2023 angenommen und muss noch vom Ständerat behandelt werden.

Der Staatsrat verfolgt die Situation im Kanton Freiburg, aber auch in den anderen Kantonen, insbesondere im Rahmen der GDK, aufmerksam, um je nach Entwicklung der Situation oder Veröffentlichung neuer Empfehlungen so schnell und effizient wie möglich handeln zu können.